

Einkaufsbedingungen der KARL-Gruppe

Stand 005/08.2026



1. Allgemeines

Die Einkaufsbedingungen der KARL-Gruppe gelten ausschließlich. Bei Kaufleuten gelten die nachfolgenden Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsbeziehungen mit uns, soweit der jeweilige Vertrag zum Betrieb seines Gewerbes gehört. Der Auftraggeber ist der Bestellung zu entnehmen und mithin Mitglied der Unternehmensgruppe KARL mit sämtlichen verbundenen und nicht verbundenen Unternehmen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige von uns bestellte Waren und Leistungen, solange nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss

Der Auftragnehmer hat unsere Bestellungen unverzüglich, spätestens 5 Arbeitstage nach Ihrem Zugang zu bestätigen. Andernfalls sind wir zum Rücktritt berechtigt. Maßgeblich für die fristgerechte Auftragsbestätigung ist der Eingang bei uns. Eine von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Wir sind berechtigt, von einzelnen Bestellungen und Lieferabrufen jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände nicht mehr verwenden können, insbesondere bei Veränderung der technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Bedingungen für die Verwendung der bestellten Ware. Bereits erbrachte Teilleistungen werden vergütet.

3. Preis

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit in der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behalten wir uns die Bestätigung vor, auch wenn schon mit der Auftragsausführung begonnen wurde.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die fristgerechte Lieferung ist – auch wenn Versendung vereinbart wurde – der Eingang der Ware am vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort. Ist keine Lieferung „frei Haus“ oder „frei Baustelle“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung des für den Spediteur notwendigen zeitlichen Aufwands rechtzeitig bereitzustellen. Bei Lieferverzögerungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber ist über Schwierigkeiten bei der Fertigung, Verzögerungen des Liefertermins oder ähnliche Umstände unverzüglich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter oder unvollständiger Lieferungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar. Die Lieferung hat, sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart wurde, „frei Haus“ oder „frei Baustelle“ zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Sachgefahr auch dann, wenn „Versendung“ vereinbart wurde, bis zur Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem vertraglich vereinbarten Lieferort. Erfüllungsort ist die in der Bestellung aufgeführte Lieferadresse. Bei Materiallieferungen auf Baustellen gilt, dass die Annahme der Lieferung stets unter Vorbehalt einer späteren Prüfung erfolgt. Der Lieferant bzw. sein Erfüllungsgehilfe hat bei jeder Lieferung den jeweiligen Lieferschein durch den Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen unterzeichnen zu lassen. Elektronische Unterschriften auf Lieferscheinen werden anerkannt. Bei der Auswahl von Lieferanten und externen Dienstleistern werden energierelevante Kriterien berücksichtigt, um eine nachhaltige und ressourcenschonende Zusammenarbeit zu fördern. Lieferverzögerungen berechtigen uns, nach vorheriger schriftlicher Androhung, gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des jeweiligen Auftragswertes, maximal 5 %, geltend zu machen. Dem Lieferanten steht es frei, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Lieferant verpflichtet sich, unseren Code of Conduct in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Beachtung der Grundsätze zum Schutz von Menschenrechten sowie die Anforderungen zum Umwelt- und Ressourcenschutz entlang der Lieferkette.

5. Garantie, Gewährleistung

a. Garantie

Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren oder alle von ihm erbrachten Leistungen den gesetzlichen Anforderungen und, soweit erforderlich, dem Stand der Technik entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen hierzu nötig, so muss der Auftragnehmer unsere schriftliche Zustimmung einholen und uns unverzüglich über die Notwendigkeit der Abweichung informieren.

b. Mängelansprüche

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Unabhängig von übernommenen Garantien gemäß Ziffer 5a) haftet der Auftragnehmer dafür, dass die gelieferten Waren bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen. Die Annahme der Lieferung oder Leistung erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Rückpflicht richtet sich nach § 377 HGB, verlängert sich jedoch mindestens auf 14 Kalendertage nach Eingang/Abnahme der Ware oder Leistung. Eine innerhalb dieser Frist erfolgte Rüge gilt stets als rechtzeitig. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, soweit diese innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgt. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Verlangen ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen. Mängelansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Verjährungsfristen. Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten wird die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere um akute Gefahren abzuwehren und größere Schäden zu vermeiden, das Recht zu, diese kostenpflichtig selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

6. Zahlungsbedingungen, Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, begleichen wir die Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto. Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben bzw. bei erbrachten Bauleistungen die richtige Ausweisung des Steuersatzes enthalten. Sollten Angaben fehlen oder unrichtig sein, verzögert dies die Bearbeitung und verlängert somit die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Weiterhin ist auf jeder Rechnung unsere Bestellnummer sowie Kostenstelle zu vermerken. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine Forderung oder Verpflichtung weder abtreten oder durch Dritte einziehen, noch ist er ohne rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche zur Aufrechnung berechtigt. Wir sind berechtigt, aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückzubehalten oder die Aufrechnung im gesetzlich zulässigen Umfang zu erklären.

7. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Die von uns beigestellten Sachen bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Bei Vermischung, Verarbeitung der durch uns beigestellten Stoffe, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sachen an der neuen Sache.

8. Unterlagen und Geheimhaltung

Alle durch uns zugänglich gemachten technischen oder geschäftlichen Informationen/Unterlagen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt gemacht wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten. Dies gilt auch für Mitarbeiter des Lieferanten, soweit nicht unmittelbar für den Zweck der Lieferung notwendig. Die betroffenen Mitarbeiter sind seitens des Lieferanten ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten. Derart zur Verfügung gestellte Informationen/Unterlagen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung und Verwendung ohne unsere ausschließliche schriftliche Zustimmung wird ausdrücklich untersagt. Auf unsere Aufforderung sind alle von uns stammenden Informationen/Unterlagen einschließlich aller Kopien oder Aufzeichnungen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Werbung mit unserer Geschäftsverbindung betreiben.

9. Schutzrechte

Der Lieferant stellt dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte Dritter weltweit verletzt werden. Andernfalls stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei und ist verpflichtet, uns alle notwendigen Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu ersetzen. Unsere gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

10. Exportkontrolle, Zoll

Der Lieferant verpflichtet sich, alle zur Überprüfung durch Zollbehörden notwendigen Ursprungsnachweise und Lieferantenerklärungen sowie amtliche Bestätigungen vorzuhalten oder beizubringen. Wird der erklärte Ursprung von der Behörde nicht anerkannt, so hat der Lieferant – sofern ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt – uns den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts einzuhalten. Dies umfasst insbesondere auch die Einhaltung von Sanktionsregelungen sowie der Bestimmungen zu sog. Dual-Use-Gütern. Erforderliche Verbringungs- und Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen einzuholen. Der Lieferant hat spätestens 1 Tag vor Lieferung alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts benötigen. Im Falle von Änderungen der Exportkontroll- und Außenhandelsdaten hat uns der Lieferant so früh wie möglich, spätestens jedoch 1 Tag vor Lieferung, zu informieren. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller aufgrund eines Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu finden. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Erfüllungsort für die durch uns zu leistende Zahlungen ist der Sitz unserer Hauptniederlassung in 94491 Hengersberg. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Deggendorf. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder der Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen. Die Verarbeitung von Auftragsdaten erfolgt gemäß DSGVO.